

Antrag zur Förderung von Mitgliedschaften von Kindern und Jugendlichen in Vereinen durch die Bürgerstiftung über das Amt für Familie, Jugend und Soziales

Richtlinien der Förderung

1. Antragsberechtigt sind alle Kindertageseinrichtungen, Schulen, Wohlfahrtsverbände und Sportvereine in Villingen-Schwenningen.
2. Die Antragsberechtigten aber auch die Kinder /Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigte können sich beim SBS über die verschiedensten Sportvereine jederzeit Informationen einholen
3. Zuwendungsberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen die ihren Wohnsitz in Villingen-Schwenningen haben.
4. Der Zuschuss richtet sich an Eltern/Elternteile und Jugendliche mit geringen Einkommen um eine momentane Notlage zu beseitigen. Als Nachweis ist z.B. ein ALG II-Bescheid beizulegen oder die Notwendigkeit des Zuschusses zu begründen
5. Ein Antrag auf Förderung von Mitgliedschaften in Vereinen kann von den ErzieherInnen, LernerInnen, RektorInnen, Sozialarbeitern und SchulsozialarbeiterInnen der jeweiligen Einrichtungen gestellt werden sowie direkt durch die Ansprechpartner der Vereine gestellt werden.
6. Der Antrag muss beim Amt für Familie, Jugend und Soziales, Abteilung Jugendarbeit und Bürgerschaftliches Engagement zur Plausibilitätsprüfung gestellt werden.
Von dort aus wird der positiv geprüfte Antrag an die Bürgerstiftung weitergeleitet.

Es ist möglich den Antrag auch per Email an das städtische Postfach beim Amt für Familie, Jugend und Soziales, Abteilung Jugendarbeit und Bürgerschaftliches Engagement mittagessen@villingen-schwenningen.de zu senden. Hierzu wird ein eFormular im Internet (unter der Rubrik Bürgerschaftlichem Engagement) und städtischen Intranet hinterlegt.

7. Die tatsächliche Abrechnung der Forderung erfolgt nach Rechnungsstellung der Vereine an die Bürgerstiftung.
8. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Zuschuss.